

15. November 2004

Verordnung über die zweckbestimmte Zuwendung Spezialunterricht

Der Gemeinderat Interlaken,
gestützt auf Artikel 92 der Gemeindeverordnung¹ vom 16. Dezember 1998,
beschliesst:

Grundlage

Artikel 1

Mit der Übernahme des Spezialunterrichts durch die Gemeinde Interlaken auf den 1. Januar 1997 und der gleichzeitigen Auflösung des bisherigen Verbandes für Sprachheilschulung Interlaken/Oberhasli (Verein) hat die Gemeinde Interlaken das Reinvermögen des Verbandes als zweckbestimmte Zuwendung Spezialunterricht übernommen.

Zweck

Artikel 2

Die Zuwendung ist zweckbestimmt für den Betrieb des Spezialunterrichts, insbesondere für die Einrichtung der benötigten Räumlichkeiten.

Verzinsung

Artikel 3

Der Bestand der Zuwendung ist jährlich zum Satz zu verzinsen, wie er bei andern Zuwendungen oder zu verzinsenden Spezialfinanzierungen angewendet wird.

Mittelverwendung

Artikel 4

¹ Über die Mittelverwendung entscheidet die Fachkommission Spezialunterricht.

² Die Mittel sind insbesondere zu verwenden für

- a) die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und Geräten und den Ersatz defekter oder veralteter Gegenstände und Geräte,
- b) den jährlichen Ausgleich des Aufwandüberschusses aus dem Betrieb des Spezialunterrichts.

Speisung

Artikel 5

¹ Die Zuwendung wird gespeist durch allfällige Ertragsüberschüsse aus dem Betrieb des Spezialunterrichts und durch weitere zweckgebundene Zuwendungen für den Spezialunterricht.

² Eine Speisung aus allgemeinen Mitteln der Gemeinde erfolgt nicht.

Inkrafttreten

Artikel 6

Diese Verordnung tritt auf den 1. Dezember 2004 in Kraft.

Interlaken, 15. November 2004

IM NAMEN DES GEMEINDERATES INTERLAKEN

André Morgenthaler Philipp Goetschi
Präsident Sekretär

Änderungstabelle nach Beschluss

<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Element</i>	<i>Änderung</i>
15.11.2004	01.12.2004	Erlass	Erstfassung

Änderungstabelle nach Artikel

<i>Element</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Änderung</i>
Erlass	15.11.2004	01.12.2004	Erstfassung

¹ GV, BSG 170.111